



Merkblatt zur Finanzierung des Lebensunterhalts bei sistierter IV-Rente und sistierten Ergänzungsleistungen

(Ausgabe 01.2022)

Einleitung

1 Befindet sich eine Person mit einer Rente der Invalidenversicherung (IV) im Straf- oder Massnahmenvollzug (inklusive Untersuchungshaft von mehr als drei Monaten), so werden während dieser Zeit die Leistungen der IV und allfällige Ergänzungsleistungen (EL) sistiert. Personen mit Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe gelten auch während der Sistierung der IV-Rente und der Ergänzungsleistungen weiterhin als Person mit Behinderung und haben deshalb neben dem Anspruch auf Kostenvergütung der personalen Wohn-Leistungen der Behindertenhilfe neu auch Anspruch auf Kostenvergütung der nicht personalen Wohn-Leistungen der Behindertenhilfe¹:

- Im Betreuten Wohnen: Wohnheimtarif (Kantonsbeitrag und Kostenbeteiligung)
- In der Ambulanten Wohnbegleitung: Tarif Wohnbegleitung (Kantonsbeitrag und Kostenbeteiligung)

Nicht finanziert werden jedoch von der Behindertenhilfe die Leistungen, die nicht unter den behinderungsbedingten Mehrbedarf fallen wie z.B. die Krankenkassenprämie und die persönlichen Auslagen.

Verfügt eine Person, deren IV-Rente und Ergänzungsleistungen sistiert worden ist, nicht über anderes Einkommen oder über Vermögen, so kommt die Sozialhilfe nach erfolgter Bedarfsabklärung während der Dauer der Leistungssistierung für die Deckung des Lebensunterhalts auf². Dies bedeutet, dass die Sozialhilfe auf Gesuch hin insbesondere folgende Kosten übernimmt:

- Krankenkassenprämie
- Mietzins für die Wohnung
- Pauschale für den Grundbedarf
- Krankheitskosten
- Situationsbedingte Leistungen

Das vorliegende Merkblatt regelt die Grundsätze und das Vorgehen zur wirtschaftlichen Unterstützung durch die Sozialhilfen Basel-Stadt und Riehen bei sistierter IV-Rente und sistierten Ergänzungsleistungen.

Geltungsbereich

2 Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Personen, welche kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Zivilrechtlicher Wohnsitz und Unterstützungswohnsitz im Kanton Basel-Stadt

¹ Ist keine Wiederaufnahme in absehbarer Zeit in Aussicht, ist der Wohnplatz / die Wohnbegleitung zu kündigen. Ein Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe besteht nicht mehr. Vgl. Regelungen der Behindertenhilfe zu längeren Abwesenheiten unter https://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe/aufsicht-und-qualitaet.html#page_section3_section9

² Der Anspruch auf Unterstützung durch die Sozialhilfe besteht unabhängig vom Anspruch bzw. Nichtanspruch auf Wohn-Leistungen der Behindertenhilfe.

- Sistierung der IV-Rente und des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen infolge Straf- oder Massnahmenvollzug, Untersuchungshaft
- Kein sonstiges ausreichendes Einkommen (z.B. Pensionskassenrente) und Vermögen von nicht mehr als 4'000 Franken
- Anmeldung bei der zuständigen Sozialhilfe:
 - Sozialhilfe, Klybeckstrasse 15, 4002 Basel, www.sozialhilfe.bs.ch
 - Sozialhilfe Riehen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen, www.riehen.ch/sozialhilfe

Vorgehen

3 Für die wirtschaftliche Unterstützung durch die Sozialhilfe ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

Wer	Was
Person / Beistand	Information der IV-Stelle, der Ergänzungsleistungen und ev. der Behindertenhilfe über Antritt Straf- und Massnahmenvollzug, Untersuchungshaft
IV-Stelle / Ausgleichskasse	Sistierung der IV-Rente und Einstellung der Zahlungen
EL	Sistierung der EL, Hinweis auf der Einstellungsverfügung auf möglichen Datenaustausch mit der Sozialhilfe (bereits bestehender Textbaustein: «Muss die EL infolge Gefängnisaufenthalt sistiert werden, kann das ASB bei Bedarf die Dokumente an die Sozialhilfe weiterleiten. Dies zur rascheren Anspruchsüberprüfung für die inhaftierte Person durch die Sozialhilfe.»)

Zusätzlich bei bestehendem Bezug von Wohn-Leistungen der Behindertenhilfe:

EL	Weiterleiten des EL-Berechnungsblattes an die Behindertenhilfe
Behindertenhilfe	Anpassung der Kostenübernahmegarantie mit vollem Tarif (Kantonsbeitrag und Kostenbeteiligung)
Einrichtung	Abrechnung voller Tarif mit Behindertenhilfe unter Berücksichtigung der Regelungen zu längeren Abwesenheiten

Person / Beistand / Sozialdienst Gefängnis	Anmeldung bei der Sozialhilfe
Sozialhilfe	Gesuch bei EL um Herausgabe der relevanten Informationen und Unterlagen
EL	Übermittlung der Unterlagen und Auskunftserteilung an die Sozialhilfe
Sozialhilfe	Prüfung der Bedürftigkeit, Berechnung der Unterstützung und Auszahlung